

# **Satzung des Kommunalen Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Meiningen vom 06.08.2021**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung vom 06.07.2021. folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Stadt Meiningen beruft einen kommunalen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung - nachfolgend Beirat genannt – zur Förderung und Durchsetzung der Belange der Bürger und Bürgerinnen mit Behinderungen und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (= Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420)).

(2) Der Beirat berät die Stadt Meiningen in allen für die Stadt relevanten Angelegenheiten, die Menschen mit einer Behinderung betreffen.

(3) Der Beirat vertritt die Interessen der in der Stadt wohnenden und arbeitenden körperlich, geistig und psychisch beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensbereichen und setzt sich für die Verwirklichung ihrer Bedürfnisse im Sinne des Gleichstellungsgebotes ein.

(4) Der Beirat wirkt im Sinne des Benachteiligungsverbotes (Artikel 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz), des Bundesteilhabegesetzes und des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG), indem er seine Tätigkeit darauf konzentriert, Barrieren jeglicher Art in der Stadt abzubauen, um so die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung zu überwinden.

## **§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung dient zur Regelung, der Organisation sowie des Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiches des kommunalen Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Meiningen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meiningen - einschließlich der Ortsteile.

### **§ 3 Name, Sitz und Funktion**

- (1) Der Beirat trägt die Bezeichnung „Kommunaler Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Meiningen“.
- (2) Der Beirat ist ein Gremium des Stadtrates der Stadt Meiningen.
- (3) Der Beirat hat seinen Sitz in der Stadt Meiningen.
- (4) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Meiningen.
- (5) Der Beirat vertritt die Menschen mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind.<sup>1</sup>

### **§ 4 Aufgaben**

Der Beirat:

- (1) ...analysiert die Lebenssituation für Menschen mit Behinderung in der Stadt und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Fachausschüsse und Ämter über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, informieren zu lassen bzw. anderweitige Sachverständige anzuhören.
- (2) ...ist Ansprechpartner für den in § 2 Absatz 5 dieser Satzung genannten Personenkreis sowie deren Angehörigen.
- (3) ...unterrichtet den Stadtrat über Probleme von Bürger\*innen mit Behinderung in der Stadt Meiningen.
- (4) ...unterstützt und berät in Stellungnahmen und Empfehlungen den Stadtrat, die Ausschüsse und die Verwaltung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung in der Stadt Meiningen zu schaffen.
- (5) ...erarbeitet und begleitet die Umsetzung von gesetzlichen Maßnahmen (z.B. UN-Behindertenrechtskonvention), die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, in der Stadt Meiningen.
- (6) ...unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen den mit dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung arbeitenden Trägern.
- (7) ...arbeitet eng mit der\*dem Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sowie der\*dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Freistaats Thüringen zusammen.

---

<sup>1</sup> Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (gemäß § 2 SGB IX).

## **§ 5 Stellung innerhalb der Verwaltung**

- (1) Der Beirat hat eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung Meinungen.
- (2) Der Beirat soll vor allem in Entscheidungen der kommunalen Vertretung – die überwiegend eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung betreffen - hinzugezogen werden.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse, die überwiegend eine gleichberechtigte Teilhabe betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Behindertenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollen möglichst von der Stadtverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

## **§ 6 Mitglieder**

- (1) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:
  - die\*der Bürgermeister\*in der Stadt Meinungen,
  - Vertreter\*innen von Behinderten- bzw. Angehörigenverbänden, -vereinen und -initiativen,
  - Vertreter\*innen der Fraktionen des Stadtrats,
  - betroffene Bürger\*innen, die ihr persönliches Engagement für die Behindertenpolitik durch eine mindestens einjährige aktive Teilnahme an der Arbeit des Beirates leisten.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) erfüllen. Es muss sich jeweils um sachkundige Vertreter\*innen handeln.
- (3) Willensbekundungen sind schriftlich in der Stadtverwaltung einzureichen und müssen mindestens Vornamen, Nachnamen, Anschrift sowie Einwilligung der\*des Vorgeschlagenen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste enthalten.
- (4) Die Berufung der Mitglieder des Behindertenbeirates erfolgt durch den Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.
- (5) Lehnt eine Person die Berufung ab oder scheidet sie durch Verlust der Wählbarkeit, Tod, Niederlegung des Ehrenamtes oder aus sonstigen Gründen aus, erfolgt auf

Vorschlag der entsendenden Organisation die Neuberufung durch die\*den Bürgermeister\*in für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Abwahl**

(1) Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der Berufung durch den Stadtrat nach § 35 Abs. 1 S. 2 ThürKO. Sie endet mit der Berufung eines neuen Beirates entsprechend § 6 dieser Satzung.

(2) Darüber hinaus endet die Amtszeit eines Mitgliedes mit dem Verlust der Wahlbarkeit gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung, dem Tod oder durch die Niederlegung des Ehrenamtes nach § 12 Abs. 2 ThürKO.

(3) Mitglieder des Beirates können abgewählt werden. Die Abwahl kann nur durch den Stadtrat und aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seine Tätigkeiten nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann; § 27 Abs. 2 ThürKO gilt insoweit entsprechend.

## **§ 8 Konstituierende Sitzung**

(1) Aus der Mitte der Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Beirates ein\*e Vorsitzende\*r und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Diese Personen bilden den Vorstand des Beirates.

(2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die\*den Bürgermeister\*in der Stadt. Diese\*r leitet die konstituierende Sitzung bis die\*der Vorsitzende und beide Stellvertreter\*innen gewählt sind.

(3) Die Dauer der Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitz noch nicht gewählt, so führt die\*der bis dahin amtierende Vorsitzende die Geschäfte des Beirates so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Beirat kann die\*den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine\*n Nachfolger\*in wählt.

(4) Der Vorstand vertritt den Beirat gegenüber der Stadt und kann für den Beirat an die Öffentlichkeit treten.

## **§ 9 Geschäftsgang / Arbeitsweise**

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, zusammen.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche Einzelner dem Entgegenstehen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden spätestens zehn Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich geladen. Der Einladung sollen notwendige Beratungsunterlagen beigefügt werden.

(4) Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand des Beirates.

(5) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangen.

(6) Der Vorstand leitet die Sitzungen des Beirates und gibt die Möglichkeit zu Äußerungen nach der Reihenfolge der Meldungen.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(8) Die technisch-organisatorische Unterstützung der Arbeit des Beirates gewährleistet der für die sozialen Angelegenheiten zuständige Geschäftsbereich Bürgerdienste der Stadtverwaltung.

(9) Der Vorstand führt den Schriftverkehr nach Maßgabe der Entscheidungen des Beirates.

(10) Die\*der Bürgermeister\*in erhält eine Einladung entsprechend Absatz 3. Er\*sie nimmt persönlich an den Sitzungen des Beirates teil bzw. entsendet eine\*n Vertreter\*in aus dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung. Die\*der Bürgermeister\*in bzw. sein\*e entsandte\*r Vertreter\*in sind stimmberechtigt. Ihnen ist jederzeit das Wort zu gewähren.

(11) Zu den Sitzungen können durch den Vorstand Mitarbeiter der Verwaltung, sonstige Sachverständige und Betroffene hinzugezogen werden.

(12) Der Behindertenbeirat kann einmal jährlich aufgrund entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung über seine Arbeit Bericht erstatten.

## **§ 10 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder sowie den behandelten Gegenstand, die Entscheidungen und das Abstimmergebnis erkennen lassen.

(2) Die Niederschrift wird über den Vorstand freigegeben und ist in der nächsten Sitzung des Beirates zu bestätigen und durch eine\*n Vertreter\*in des Vorstands und die\*den Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Die bestätigte Niederschrift geht den Mitgliedern schriftlich zu.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

(1) Die Stadtverwaltung ist die Geschäftsstelle für den Beirat.

(2) Die Stadtverwaltung stellt dem Beirat eine geeignete Räumlichkeit für die Durchführung von Sitzungen sowie für Sprechstunden entgeltfrei zur Verfügung.

(3) Die Stadtverwaltung veranlasst im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung die Einrichtung einer konkreten Haushaltsstelle, die die Angelegenheiten des Beirates nach Maßgabe der Haushaltslage berücksichtigt. Die eingeplanten finanziellen Mittel sind zweckgebunden für die Belange der Menschen mit Behinderung einzusetzen. Beabsichtigt der Beirat, Einfluss auf die Zuweisung dieser Mittel zu nehmen, so hat er dies rechtzeitig bei dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung zu beantragen und schriftlich zu begründen.

## **§ 12 Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Meiningen.

(3) Die Mitglieder des Beirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

## **§ 13 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen, männlichen und diversen Form.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Meiningen vom 15.12.2006 außer Kraft.

Meiningen, 06.07.2021

Giesder  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

| <b>Version</b> | <b>Fassung vom</b> | <b>Beschluss-<br/>Nummer</b> | <b>veröffentlicht<br/>im Amtsblatt</b> | <b>Art der<br/>Änderung</b> | <b>Inkrafttreten</b> |
|----------------|--------------------|------------------------------|--|-----------------------------|----------------------|
| Original       | 06.07.2021         | 184/018/2021                 | 8/2021 vom<br>28.08.2021               | -                           | 28.08.2021           |